Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/7 3Ob116/87, 3Ob23/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1987

Norm

EO §35 Ag
EO §36 Aa

Rechtssatz

Es liegt weder eine den Anspruch hemmende noch eine die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit des Anspruchs aufschiebende Tatsache vor, wenn der Verpflichtete zur Vornahme der Leistung (Errichtung einer Mauer oder eines Holzzaunes) einer behördlichen Bewilligung bedarf und zwar knapp vor Ablauf der Leistungsfrist um diese angesucht hat, aber keine rechtskräftige Entscheidung erwirken konnte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 116/87
  Entscheidungstext OGH 07.10.1987 3 Ob 116/87
  SZ 60/203
- 3 Ob 23/91
  Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 23/91
  Beisatz hier: Errichtung einer Lärmschutzwand. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0001234

Dokumentnummer

JJR_19871007_OGH0002_0030OB00116_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at